

ERLÄUTERUNGEN zur SENDEVEREINBARUNG

zu 1) Für jede_n einzelne_n Sendungsmacher_in ist eine eigenes Datenblatt auszufüllen. Alle Sendungsmacher_innen haften gesamthandschaftlich für gestaltend Mitwirkende die nicht bekannt gegeben werden.

Möchte Sendungsmacher_in unter einem Künstlernamen oder Pseudonym auftreten, kann dies im Datenblatt bekannt gegeben werden.

Bei der Angabe jeglicher persönlicher Daten gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

zu 2) Das jeweils aktuelle Sendekonzept liegt der Programmkoordination vor und kann auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Wird aufgrund aktueller Entwicklungen bald eine Adaption des Sendekonzeptes notwendig so ist die Programmkoordination hierüber zu informieren.

Dabei geht es hauptsächlich darum, Sendekonzepte aktuell zu halten und einen Austausch über Entwicklungen in der Sendungsproduktion anzuregen. Darüber hinaus ist das Sendekonzept eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme von Sendungen und Sendereihen. Ein wesentliches Kriterium ist dabei die Eigenschaft „unterrepräsentierte Gruppen und Themen“. Eine Änderung ist deshalb nur in Abstimmung mit der Programmkoordination möglich.

zu 6) ORANGE 94.0 bietet als freies, nichtkommerzielles Radio der Allgemeinheit einen offenen Zugang zur Gestaltung von Sendungen. Die Aufnahme von Sendungen und Sendereihen und Vergabe von Sendepätzen sowie die Ausstrahlung sind dabei abhängig von verschiedenen Faktoren. Dies sind insbesondere organisatorische und finanzielle Ressourcen, die Verfügbarkeit von Sendepätzen oder inhaltliche Kriterien, wie Programmauftrag (unterrepräsentierten Gruppen und Themen), Ausgewogenheit des Programms, Senderhythmus oder Einhaltung der Richtlinien allgemeiner Art.

zu 7.1) Hierfür bietet das Radio Workshops und Seminare an, welche in Aussendungen und auf der Homepage bekannt gegeben werden.

Zu 7.3) Unter „ordnungsgemäßem Produktionsablauf“ sind alle Aktivitäten gemeint, die zur erfolgreichen Ausstrahlung einer Sendung führen. So z.B. die Berücksichtigung von Richtlinien, die zeitgerechte Fertigstellung von Sendungen, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übergabe der Sendung, die bei vorab aufgezeichneten Sendungen durch Upload über das o94 Interface, bei Live-Sendungen durch Ausstrahlung zum Sendetermin laut aktuellem Programmplan erfolgt. Kann eine Sendung nicht zum Sendetermin stattfinden, muss dies der Programmkoordination zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf geeignetem Weg mitgeteilt werden.

Zu 7.4) Mit gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten sind vor allem urheberrechtliche, medienrechtliche und Angaben nach dem Privatradiogesetz gemeint. Beispielsweise ergibt sich die Nennung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten aus dem Urheberrechtsgesetz oder, bei Verwendung von Materialien Dritter, allenfalls aus einer Lizenzvereinbarung. Dies gilt für alle Kanäle, insbesondere OnAir und OnLine. Auch bei Verwendung von CC-lizenzierten Inhalten ist die Namensnennung unbedingt nötig!!! (außer CC0).

Weiters sind etwa im Rahmen der Berichterstattung etwaige Interessen von Beteiligten, im Sinne der Objektivität, offen zu legen.

zu 7.5) Hier geht es darum, die Rollenverteilung auch im Außenverhältnis klar, transparent und für Dritte nachvollziehbar abzubilden. Mit der Formulierung, dass Sendungsmacher_innen „nicht im Namen von ORANGE 94.0 auftreten können“, soll deutlich gemacht werden, dass Sendungsmacher_innen nicht stellvertretend für ORANGE 94.0 handeln können, also z.B. nicht für ORANGE 94.0 Förderansuchen stellen oder sonstige Rechtsgeschäfte abschließen können.

zu 7.6) Die Nennung von ORANGE 94.0 als ausstrahlender Sender und die Verwendung von Gestaltungselementen sollen ORANGE 94.0 als Gesamtangebot aller Sendungsmacher_innen nach außen transportieren. Damit werden zum einen die einzelnen Sendungen und Sendereihen gestärkt, zum anderen wird den Hörer_innen eine Orientierungshilfe geboten. Die einzelnen Gestaltungselemente sollen dabei „nach Möglichkeit“ verwendet werden. Die Verwendung ist also nicht verpflichtend aber erwünscht und soll durch die Aufnahme in die Sendevereinbarung gefördert werden.

zu 8.1) Urheberschutz und Leistungsschutz umfassen jeweils verschiedene Verwertungsrechte, über die die Berechtigten verfügen können.

Das sind insbesondere:

- das Senderecht (z.B. für terrestrische Sendung oder für Simulcasting auf der o94-Website),
- das Verbreitungs- und das Vervielfältigungsrecht (z.B. für Sendesoftware, für Archivierung, für wissenschaftliche Auswertung, für Schulungen oder Präsentationen),
- das Zurverfügungstellungsrecht (auch Onlinerecht genannt; z.B. für OnDemand Abrufe über die o94-Website),
- das Vortrags-, Aufführungs- und Aufführungsrecht (z.B. für Schulungen oder Präsentationen),
- das Bearbeitungs- bzw. Änderungsrecht (z.B. für notwendige Kürzungen, für die Herstellung von Ausschnitten für Programmtrailer, für Schulungen oder Präsentationen).

Mit der Einräumung eines Werknutzungsrechtes erlauben Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 die Ausübung dieser einzelnen Rechte und somit die Nutzung der geschützten Sendungen.

Damit ORANGE 94.0 Sendungen ausstrahlen kann ist auch die Übertragung der Nutzungsrechte an in der Sendung verwendeten Materialien von Dritten notwendig. Die Einzelheiten dazu finden sich unter 8.3)

zu 8.2) Die Sendungsmacher_innen können wählen ob sie die Sendung bzw. Sendereihe unter einer CC Lizenz weitergeben möchten oder sich die Rechte vorbehalten. Im Sinne einer bestmöglichen Verbreitung und Gründen der Rechtssicherheit wird dies hier vereinbart. Selbstverständlich ist eine nachträgliche Änderung möglich. Die Rechte an bereits unter CC-Lizenz veröffentlichten Inhalten können nachträglich aber nicht eingeschränkt werden.

zu 8.3) Industrietonträger sind zu Verkaufszwecken hergestellte Tonträger. (Darunter sind auch virtuelle Tonträger, z.B. i-Tunes, zu verstehen). Ob diese tatsächlich im Handel angeboten werden oder wurden spielt dabei keine Rolle. Die Senderechte für Musik, die sich auf solchen Tonträgern befindet, sind im Rahmen der AKM bzw. LSG-Lizenz von ORANGE 94.0 abgedeckt. Ebenso verhält es sich bei den Onlinerechten für das CBA. Jede darüber hinaus gehende

Online-Verwendung muss von den jeweiligen Nutzern eigenständig bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften geklärt werden.

zu 8.4) Werden Materialien von Sendungsmacher_innen bearbeitet, verändert und abseits der regulären Nutzung verwendet so werden die betroffenen Sendungsmacher_innen nach Möglichkeit darüber informiert.